

51. Ist § 186 StGB. anwendbar, wenn ein für das Amtsgericht bestimmtes Schreiben beleidigenden Inhalts an die Gerichtsschreiberei gerichtet wurde?

I. Straffenat. Ur. v. 26. Mai 1921 g. Sch. I 1687/20.

I. Landgericht Bamberg.

Gründe:

In dem angefochtenen Urteile wird tatsächlich festgestellt, daß der in dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 7. Mai 1920 enthaltene Vorwurf der „Korruption“ und „Klassenjustiz“ gegen das Amtsgericht B. gerichtet ist, und zwar aus Anlaß eines bestimmten, bei dem dortigen Schöffengerichte gegen den Beschwerdeführer wegen Beleidigung anhängig gewesenen, Strafverfahrens. . . .

Nach § 186 StGB. muß die ehrenkränkende Tatsache „in Beziehung auf einen anderen“ behauptet oder verbreitet worden sein, was zur Voraussetzung hat, daß nach dem Willen des Täters mindestens ein Dritter von der Behauptung mittelbar oder unmittelbar Kenntnis erhalten hat (RGSt. Bd. 4 S. 401, Bd. 29 S. 40, Bd. 41 S. 61). Durch die Einreichung der für das Amtsgericht bestimmten Eingabe an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts B. haben mit dem Willen des Angeklagten auch andere Personen als die Mitglieder des beleidigten Gerichts Kenntnis von den zur Verächtlichmachung geeigneten Tatsachen erhalten. Die nach § 154 StGB. bei jedem Gericht eingerichtete Gerichtsschreiberei übt selbständige staatliche Dienstverrichtungen aus und steht dem Gericht als der Rechtsprechungsbehörde wie ein Dritter gegenüber. Die Anwendung des § 186 StGB. unterliegt daher keinem rechtlichen Bedenken.